

Allgemeine Geschäftsbedingungen KTN Belgium NV

Artikel 1: Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von KTN Belgium NV (ZDU) erstellten Angebote, abgeschlossenen Verträge und ausgeführten Arbeiten (ZDU): 0578.981.914) mit eingetragenem Sitz in Ternesselei 324/B, 2160 Wommelgem, Belgien (nachfolgend „**KTN Belgium**“). Kauf- oder andere Bedingungen eines Auftraggebers oder Kunden von KTN Belgium (im Folgenden: der „**Auftraggeber**“) sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden von KTN Belgium im Voraus ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

Artikel 2: Angebote, Abschluss und Laufzeit des Vertrages

- 2.1 Der Auftraggeber kann jederzeit ein unverbindliches Angebot anfordern. Angebote von KTN Belgium werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen erstellt und es wird davon ausgegangen, dass sie die auszuführenden Tätigkeiten genau und vollständig wiedergeben, es sei denn, der Auftraggeber reicht seine Einwände innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zusendung des entsprechenden Angebots schriftlich bei KTN Belgium ein. Angebote von KTN Belgium sind 30 Kalendertage lang gültig, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes angegeben.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen KTN Belgium und dem Auftraggeber (im Folgenden der „**Vertrag**“) kommt zustande, (i) wenn der Auftraggeber ein Angebot durch seine Unterschrift, digital oder anderweitig, annimmt, oder (ii) durch eine andere Bestätigung des Auftraggebers, oder (iii) nach der Aufforderung des Auftraggebers, die Arbeiten zu beginnen.
- 2.3 Der Vertrag ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit. Die Parteien haben jederzeit das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen und werden in diesem Fall eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Kalendermonat einhalten.

Artikel 3: Umsetzung der Vertrags

- 3.1 KTN Belgium wird die Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (im Folgenden die „**Arbeiten**“) nach bestem Wissen und Können, gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis und auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bekannten Stands der Technik ausführen. Dabei wird KTN Belgium alles vermeiden, was die Unabhängigkeit seiner Dienste beeinträchtigen könnte.

Bei der Durchführung der Arbeiten berücksichtigt KTN Belgium auch die einschlägige öffentlich-rechtliche Gesetzgebung und andere geltende Vorschriften und Empfehlungen, deren Existenz bei den fachkundigen Inspektoren als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, sowie den eigenen Verhaltenskodex.

- 3.2 Die Verpflichtungen, die KTN Belgium im Rahmen des Vertrages eingeht, sind Aufwandsverpflichtungen. Fristen sind daher immer indikativ und unverbindlich.
- 3.3 KTN Belgium kann für die Ausführung der Arbeiten spezialisierte Dienstleister (im Folgenden „**Unterauftragnehmer**“) in Anspruch nehmen, ohne dass die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist.

- 3.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Daten, die KTN Belgium als notwendig angibt oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise wissen sollte, dass sie für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind, rechtzeitig an KTN Belgium übermittelt werden. Der Auftraggeber muss KTN Belgium auch über besondere Risiken des möglichen Vorhandenseins von gesundheitsgefährdenden Stoffen und unsicheren Situationen und, falls zutreffend, über die von ihm angewandten Vorschriften im Bereich VGWM informieren.

Der Auftraggeber sorgt auch dafür, dass KTN Belgium sowie die Personen und Mitarbeiter von BELAC oder mit BELAC verbundene Personen, die im Rahmen von Akkreditierungsprüfungen an Tätigkeiten von KTN Belgium teilnehmen können, freien und ungehinderten Zugang zu den Orten und/oder Objekten haben, die im Rahmen der Ausführung der Arbeiten betreten werden müssen.

Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht rechtzeitig nachkommt, hat KTN Belgium das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die aus der Verzögerung resultierenden zusätzlichen Kosten zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

- 3.5 Falls der Auftraggeber einen Interessenkonflikt mit einer Person oder einem Mitarbeiter von KTN Belgium oder einem mit KTN Belgium verbundenen Unternehmen feststellt, muss der Auftraggeber KTN Belgium unverzüglich schriftlich darüber informieren.
- 3.6 Nach Abschluss der Arbeiten stellt KTN Belgium dem Kunden über sein Online-Portal den entsprechenden (Inspektions-)Bericht (einen „**Bericht**“) zur Verfügung.
Falls der Auftraggeber einen Bericht physisch erhalten möchte, muss er eine schriftliche Anfrage an KTN Belgium senden. In diesem Fall wird KTN Belgium diesen dem Auftraggeber gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung stellen.
- 3.7 Wenn der Vertrag vorsieht, dass die Aktivitäten in Phasen ausgeführt werden, kann KTN Belgium die Ausführung der zu einer nachfolgenden Phase gehörenden Aktivitäten aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

Artikel 4: Leistungen

- 4.1 Die Parteien können bei Vertragsabschluss einen Festpreis für die Arbeiten vereinbaren.
- 4.2 Wenn kein Festpreis für die Arbeiten vereinbart wird, wird der Preis auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden und der üblichen Stundensätze von KTN Belgium ermittelt.
- 4.3 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben, sofern von KTN Belgium nicht anders angegeben.
- 4.4 Für Arbeiten mit einer Dauer von über einem Monat kann KTN Belgium die geleisteten Stunden regelmäßig in Rechnung stellen.
- 4.5 Wenn die Parteien einen Festpreis für die Arbeiten vereinbart haben und sich während der Ausführung des Vertrags die Preise für Löhne, Transport und Material oder Mietpreise ändern, kann KTN Belgium den Festpreis entsprechend anpassen. Übersteigt die Erhöhung des Festpreises 10 %, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Artikel 5: Bezahlung

- 5.1 Rechnungen von KTN Belgium sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Rechnungen werden dem Auftraggeber elektronisch zugestellt, können aber auf einfache Anfrage auch per Post zugestellt werden.
- 5.2 Rechnungen können nur rechtmäßig per Einschreiben an den Firmensitz von KTN Belgium, adressiert an den Geschäftsführer von KTN Belgium, oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an boekhouding@ktnbelgium.com beanstandet werden.
- 5.3 Wenn die Rechnung am Fälligkeitstag nicht oder unvollständig bezahlt wurde, schuldet der Auftraggeber von Rechts wegen und ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, Verzugszinsen in Höhe des gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegten Zinssatzes, wobei diese Verzugszinsen jährlich kapitalisiert werden. Der Kunde schuldet außerdem eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch 125 EUR.

Artikel 6: Berichte

- 6.1 Ein von KTN Belgium im Rahmen des Vertrags vorgelegter Bericht gilt als vorläufig zugestellt und angenommen, sobald er dem Auftraggeber gemäß Artikel 3.5 zur Verfügung gestellt wird. Diese vorläufige Annahme wird nach 5 Kalendertagen ohne schriftliche Gegenmitteilung endgültig, was bedeutet, dass zusätzliche Änderungen, die nach dieser Frist von 5 Kalendertagen noch an diesem Bericht vorgenommen werden müssen, dem Auftraggeber von KTN Belgium in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Die in einem Bericht enthaltenen Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die im Bericht beschriebenen Aktivitäten. Der Auftraggeber darf einen Bericht nur dann vollständig wiedergeben und in Werbematerialien einbeziehen, wenn sich das Werbematerial unmittelbar auf das besichtigte Objekt bezieht.
Die Vervielfältigung bestimmter Teile eines Berichts ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KTN Belgium gestattet.

Artikel 7: Vertraulichkeit

- 7.1 KTN Belgium behandelt alle Informationen, die es während der Ausführung des Vertrages über den Auftraggeber erhält, vertraulich und gibt, außer in der in Artikel 7.2 vorgesehenen Situation, keine Daten an Dritte weiter. Darüber hinaus wird der Auftraggeber alle Informationen, mit Ausnahme eines Berichts gemäß Artikel 6.2, die er bei der Ausführung des Vertrags über und von KTN Belgium erhält, vertraulich behandeln und keine Daten an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags.
- 7.2 Wenn KTN Belgium gesetzlich oder aufgrund des verwendeten Prüfplans verpflichtet ist, Daten bezüglich der Arbeiten an Dritte weiterzugeben, wird der Auftraggeber darüber schriftlich informiert, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht zulässig.
- 7.3 KTN Belgium bewahrt die in Ausführung des Vertrags erhaltenen Daten für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren in seinem Archiv auf.
Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber KTN Belgium schriftlich auffordern, die archivierten Daten zu vernichten.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1 KTN Belgium ist nicht verantwortlich für einen Mangel oder eine Verzögerung, der/die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle oder außerhalb der angemessenen Kontrolle seiner Unterauftragnehmer verursacht wurde und der/die die Ausführung der Arbeiten unmöglich macht, verzögert oder unterbricht (und im Folgenden jeweils ein „**Ereignis höherer Gewalt**“):
- (i) Betriebsstörungen oder -unterbrechungen
 - (ii) verzögerte oder verspätete Lieferung durch einen oder mehrere Lieferanten von KTN Belgium
 - (iii) Transportschwierigkeiten oder -hindernisse, die den Transport zu KTN Belgium oder von KTN Belgium zum Auftraggeber erschweren oder behindern (mit Ausnahme von normalen Verkehrsstaus)
 - (iv) Krieg, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Unfälle, Überschwemmungen, Stürme oder Pandemien
 - (v) oder andere unvorhergesehene Umstände, die KTN Belgium oder seine Unterauftragnehmer in Bezug auf die Arbeiten betreffen.
- 8.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, informiert KTN Belgium den Auftraggeber und die Erfüllung des Vertrags wird für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, mit der Maßgabe, dass, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage andauert, jede Vertragspartei berechtigt ist, den Vertrag einseitig durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu beenden. Dienstleistungen, die von KTN Belgium vor einer solchen Kündigung bereits erbracht wurden, bleiben in vollem Umfang zahlbar.

Artikel 9: Haftung

- 9.1 KTN Belgium haftet unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag niemals für Folgeschäden, indirekte Schäden, Rufschädigung, verpasste Gelegenheiten oder entgangene Gewinne, die der Auftraggeber erleidet, mit Ausnahme von eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
KTN Belgium haftet auch nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstanden sind, dass KTN Belgium die Durchführung der Aktivitäten auf falsche und/oder unvollständige Angaben des Auftraggebers gestützt hat.
- 9.2 Die Haftung von KTN Belgium unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist immer auf die gesamten fakturierten und noch zu fakturierenden Beträge des betreffenden Geschäftsjahres unter dem Vertrag oder auf die Nacherfüllung der Arbeiten beschränkt.
Der von KTN Belgium zu zahlende Schadenersatz kann in keinem Fall die Grenzen der von KTN Belgium abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigen (und dies unabhängig von den gesamten im Rahmen des Vertrags in Rechnung gestellten und zu stellenden Beträgen).
- 9.3 Wenn der Auftraggeber irgendein Risiko im Zusammenhang mit dem Vertrag versichert hat, ist er verpflichtet, jeden Schaden im Rahmen dieser Versicherung geltend zu machen und KTN Belgium von Ansprüchen des Versicherers freizustellen.

Artikel 10: Aussetzung oder Auflösung des Vertrages

10.1 Wenn eine abgelaufene Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt wird, hat KTN Belgium das Recht, die Aktivitäten ganz oder teilweise auszusetzen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Lieferung jeglicher Berichte, Testergebnisse oder Analysen.

Wenn eine abgelaufene Rechnung unbezahlt bleibt und nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum protestiert wird, hat KTN Belgium das Recht, den Vertrag einseitig und sofort durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber zu beenden. Dienstleistungen, die von KTN Belgium vor einer solchen Kündigung bereits erbracht wurden, bleiben in vollem Umfang zahlbar.

10.2 Unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen vertraglichen Regelungen kann jede Partei den Vertrag in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:

- (i) wenn die andere Partei einer Auflösung, Liquidation, eines Konkurses oder einer gerichtlichen Reorganisation unterliegt
- (ii) für den Fall, dass ein wesentlicher Teil des Vermögens der anderen Partei Gegenstand eines Schutz- oder Vollstreckungstitels ist oder
- (iii) wenn eine Partei eine Verletzung ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach schriftlicher Benachrichtigung der säumigen Partei durch die andere Partei behoben wurde.

Artikel 11: Geistige Eigentumsrechte

Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Arbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Analysen, Testergebnisse und Berichte, sind und bleiben zu jeder Zeit das volle Eigentum von KTN Belgium. Nichts im Vertrag soll oder kann dazu führen, dass irgendwelche geistigen Eigentumsrechte von KTN Belgium an den Auftraggeber übertragen oder lizenziert werden. KTN Belgium gewährt dem Auftraggeber hiermit ein eingeschränktes Nutzungsrecht, die Analysen, Testergebnisse und Berichte, wie sie im Rahmen des Vertrages geliefert werden, in Übereinstimmung mit dem Zweck zu nutzen, für den sie bestimmt sind, und unter Ausschluss des Rechts, diese Analysen, Testergebnisse oder Berichte in irgendeiner Weise zu vermarkten.

Artikel 12: Einwände und Beschwerden

Bei Beanstandungen der ausgeführten Arbeiten oder der Inspektionsergebnisse kann der Auftraggeber schriftlich per Einschreiben an den Firmensitz von KTN Belgium, adressiert an den Geschäftsführer von KTN Belgium, oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an office@ktnbelgium.be einen Einspruch erheben.

Artikel 13: Rechtswahl und zuständiges Gericht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags. Der Vertrag unterliegt dem belgischen Recht. Sollten sich zwischen den Parteien Streitigkeiten in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, so werden diese ausschließlich den Gerichten des Bezirks Antwerpen, Abteilung Antwerpen zur Beilegung vorgelegt.